



# Amtsblatt zaisenhäuser

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäuser. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 34

Donnerstag, 26. August

Jahrgang 2021

## Amtliche Bekanntmachungen



### Kelterbetrieb Zaisenhäuser 2021

Ab Freitag, 3. September 2021, bis voraussichtlich 2. Oktober 2021.

**Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung**

**Pressen von Trauben:**

Montag, Dienstag und Donnerstag **nur** nach Vereinbarung.

**Mahlen und Pressen von Obst:**

Freitag und Samstag **nur** nach Vereinbarung.

Mittwoch geschlossen.

**Terminabsprachen unter 07258/7841 oder direkt in der Kelter.**

Keltermeister Thomas Lampert

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Zu lesen auf Seite 2 und 3 des Amtsblatt.

### Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

**Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
  - um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
  - Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
  - Reklamationen: 0800 2 160 150

## Wir gratulieren



### Altersjubilare

02.09. Horst Schmidt-Tudl

73 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

### Spruch der Woche

Manchmal muss man Menschen aufgeben, nicht weil sie dir egal sind, sondern weil du es ihnen bist!



### Bücherei wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar

Montag von 16.00 – 19.00 Uhr, telefonisch unter 07258/9109-70, für Buchreservierungen: [buecherei@zaisenhäuser.de](mailto:buecherei@zaisenhäuser.de)  
Falls sich die Inzidenzzahl verändert, dürfen Sie gerne zu den gewohnten Öffnungszeiten in der Gemeindebücherei anrufen und sich nach dem aktuellen Stand erkundigen.

Diesen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Zaisenhäuser.

### Gemeindebücherei geöffnet mit 3G-Regel

Auf Grund der aktuellen Corona-Landesverordnung müssen Besucherinnen und Besucher beim Aufenthalt in der Gemeindebücherei einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesen- oder Geimpften-Nachweis vorweisen.

Der Einlass ist zeitlich begrenzt.

Kinder unter 10 Jahren können die Bibliothek nur mit Erziehungsberechtigten besuchen.

Derzeit nicht möglich: Leseplätze

Für das Abholen oder Zurückgeben von Medien wird kein 3G-Nachweis benötigt.

Weiterhin gelten die bekannten Hygienemaßnahmen, **Maskenpflicht und Abstand**, sowie die **Kontaktdatenerfassung** am Eingang der Bibliothek.

### Buchvorstellung:

#### **Emil Einstein – von Suza Kolb**

Die neue Kinderbuchreihe von Suza Kolb zum gemütlichen Vorlesen und Kuseln, mit vielen liebevollen Illustrationen von Anja Grote. Etwas Ungewöhnliches passiert an Emil Einsteins sechstem Geburtstag: Erst kribbelt es wie verrückt auf seinem Kopf. Und dann hat er eine Idee. Eine richtig gute Erfinder-Idee! Schon tüftelt Emil in seinem Erfinder-Labor, bis die geniale Tier-Quassel-Maschine fertig ist. Maus Bertha und Kater Leonardo sind begeistert. Endlich können sie mit Emil reden! Aber hilft die Erfindung auch dem verletzten kleinen Waldkauz, der seine Baumhöhle verloren hat? Wie gut, dass es bald darauf wieder verdächtig auf Emils Kopf zu kribbeln beginnt ...

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

**75059 Zaisenhausen**

wird **in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Zaisenhausen, -Bürgersaal-, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde Zaisenhausen,  
-Wahlamt-, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 272 – Karlsruhe – Land
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

<small>Ort, Datum</small> Zaisenhausen, 24. August 2021
--

<small>Die Gemeindebehörde</small> Gemeinde Zaisenhausen Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin
--